

Tanzclub Blau-Weiß Auetal e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Pflege und Förderung des Tanzsports



Beitragsordnung **Stand 20.02.2014**

Tanzclub Blau-Weiß Auetal e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Pflege und Förderung des Tanzsports



§ 1 Festlegung

1. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist für alle Mitglieder verbindlich.
2. Gebühren im Rahmen der Beitragseinziehung oder des Sportbetriebes gelten als Beiträge i.S. der Beitragsordnung.
3. Die Höhe der Beiträge hat der Vorstand nach den Erfordernissen des Vereins festzustellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzuschlagen, die über die Festsetzung der Beiträge endgültig bestimmt.

§ 2 Zahlung

1. Die Beiträge und Gebühren werden vierteljährlich, jeweils zur Mitte eines Quartals per SEPA-Lastschrift erhoben. (Termine: 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) Halbjährliche oder jährliche Abbuchung ist auf Antrag möglich.

§ 3 Beiträge (monatlich)

- | | |
|---------------------------|--|
| 1. Ehrenmitglieder | Euro 0,00 |
| 2. Ordentliche Mitglieder | Ermäßigte Beiträge erhalten auf Nachweis:
Jugendliche (bis zur Vollendung des 17.Lebensjahr),
Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende |
| a) Tanzkreise : | Euro 21,50 EUR 11,00 |
| b) Turniertanz : | Euro 25,00 EUR 13,00 |
| c) Linedance : | Euro 15,00 EUR 8,00 |
| Fachbeitrag: | EUR 5,00 |

Ein ordentliches Mitglied kann einer oder mehrerer unter Buchstabe a – c genannten Gruppen angehören. Für die Mehrfachzuordnung wird ein Ausgleichsbeitrag mit der Bezeichnung „Fachbeitrag“ erhoben. Die Höhe des Fachbeitrags beträgt:

Der Basisbeitrag ist der Betrag für die höherwertige Beitragsgruppe zuzüglich **Euro 5,00 Fachbeitrag**

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| 3. Fördernde Mitglieder aktuell: | Euro 5,00 |
| 4. Aufnahmegebühren: | Euro 0,00 |

Tanzclub Blau-Weiß Auetal e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Pflege und Förderung des Tanzsports



§ 4 Mitgliedschaftsform

Passive Mitgliedschaft muss dem Vorstand im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Die Bearbeitung der Mitteilung erfolgt grundsätzlich nur für den Monat, der auf den Eingang der Mitteilung erfolgt.

§ 5 Training- und Startsperr

1. Ist ein Mitglied länger als einen Monat mit dem Clubbeitrag im Rückstand, so kann ihm Training im Clubrahmen untersagt werden.
2. Ist ein Mitglied zwei Monate mit dem Clubbeitrag im Rückstand, so kann gegebenenfalls solange eine Startsperr verhängt werden, bis der Beitrag eingegangen ist.

§ 6 Mahnung

1. Bei Versand einer Mahnung wird zu dem rückständigen Beitrag zusätzlich eine Mahngebühr von **EUR 3,00** erhoben.
2. Wird diese Mahngebühr bei der Zahlung nicht berücksichtigt, so erhöht sich die Mahngebühr um weitere **EUR 3,00**
3. Dieses gilt auch für den SEPA-Lastschriftinzug, sollte eine Lastschrift von dem bezogenen Kreditinstitut unbezahlt zurückgegeben werden ohne Verschulden des Clubs.

§ 7 Zahlungsweise

1. Eintrittsgeld, Beiträge und Mahngebühren sowie etwaige Gebühren werden im SEPA- Lastschriftinzugsverfahren erhoben.
2. Vorgenannte Gebühren und Beiträge sind im Ausnahmefall auf das Konto des Tanzclub Blau-Weiß Auetal e.V. zu entrichten.

Bankverbindung: Kreissparkasse Stade -IBAN: DE62241511160000110569 BIC: NOLADE21STK

§ 8 Kündigung

1. Kündigungen sind ausschließlich in Schriftform mit normalem Brief an den Vorstand zu richten.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 20.02.2014 in Kraft